

Foto: Julia Tham



Prof. Dr. Nicole Rosenbauer

„Das Kind können Sie vergessen. Nehmen Sie ihr die Schlüssel ab“ **Eine professionstheoretische Einordnung von Empörung als Impuls für Widerspruch in der Sozialen Arbeit – Perspektiven aus der Ombudschaft** – Beitrag zur Antrittsvorlesung an der ehs am 13.01.2020

In diesem Beitrag wird die These verfolgt, dass eine bei Fachkräften der Sozialen Arbeit entstehende Empörung als potentiell bedeutsame „professionstheoretische Stellungnahme“ reinterpreted werden kann, wenn sie auf die Missachtung und Verletzung grundlegender professioneller Kriterien und Standards bei Beobachtung von oder bei Involviertheit in Praxissituationen verweist. Empörung ist eine „von starken Emotionen begleitete Entrüstung“ (Henne 1980, 781). Die Brücke von Emotionen zu professionstheoretischen Überlegungen zu schlagen, mag irritieren: Denn Emotionen werden oft als Gegensatz verstanden zu den Aspekten Rationalität, Wissen und Wissensanwendung sowie distanzierter Vernunft – genau jenes, was wir in der Regel mit Professionen und Professionalität assoziieren. Jedoch sind Emotionen und Gefühle auf das Engste mit kognitiven Prozessen, mit Überzeugungen und Wertungen verknüpft. Das heißt sie haben einen „kognitiven Gehalt“ (vgl. Rosenbauer 2016): Ich werde mich erst dann über jemanden oder etwas empören, wenn ich

überzeugt bin, dass ein Unrecht oder eine Regelverletzung begangen wurde. Als zunächst spontane, noch unreflektierte „Stellungnahme“ in sozialen Zusammenhängen basiert Empörung auf den eigenen Überzeugungen von richtig und falsch, also auf Normativität, und bezieht sich auf Fragen von Unrecht als auch auf den Moment der Würde. Hierauf verweist der lateinische Ursprung des „indignieren“: „indignitas“, die Unwürdigkeit (vgl. Henne 1980).

Transformiert sich eine spontane Empörung durch nachgehende Analyse und Begründung in eine „reflektierte Stellungnahme“, dann kann dies Ausgangspunkt für einen Impuls zum Widerstand von Sozialarbeiter_innen gegen Bedingungen, Praxisvollzüge und Routinen Sozialer Arbeit werden, die grundlegende professionelle Kriterien und Standards verunmöglichen, missachten oder verletzen, und/oder die zu einem entwürdigenden Umgang mit den Adressat_innen führen. Empörung beinhaltet dabei eine andere Qualität als Zorn oder Wut: „Empörung, das unterscheidet sie vom einfachen Zorn, be-

trifft immer sowohl die eigenen Interessen als auch eine Gesamtheit, ein System, eine Ordnung“ (Seesslen 2011, zit. n. Birkmeyer 2015, 12). Als dann „reflektierte und begründete Stellungnahme“ kann Empörung im günstigsten Fall in zweierlei Richtungen einen Antrieb geben: für ein sozialadvokatorisches Handeln im Interesse der jeweiligen Adressat_innen und/oder für ein zielgerichtetes fachpolitisches Handeln für die Interessen der eigenen Profession zur Veränderung von Bedingungen und Strukturen innerhalb des gegebenen Systems und der Ordnung Sozialer Arbeit.

Am Praxisfeld der unabhängigen Ombudschaft in der Jugendhilfe wird diese These konkretisiert.¹ Für diese Bewegung war Empörung zum einen eine zentrale Geburtshelferin. Zum anderen kann Empörung auch nach wie vor im Vollzug der konkreten ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien entstehen. Das Zitat im Titel: „Das Kind können Sie vergessen. Nehmen Sie ihr die Schlüssel ab“ stammt aus einem ombudtschaftlichen Beratungsfall, der uns Kolleginnen bei der Aufarbeitung und Begleitung immer wieder empörte.² Angesichts der gebotenen Kürze kann der Fallverlauf nur in Auszügen im Folgenden dargestellt werden. Unter Bezugnahme

1 Mit dem Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ) gründete sich 2002 die erste unabhängige Ombuds- und Beschwerdestelle in der Jugendhilfe. An unabhängige Ombudsstellen können sich seither ratsuchende Mütter, Väter und junge Menschen wenden, wenn Konflikte, Streitigkeiten oder Uneinigkeit mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen individueller Hilfen zur Erziehung und hilfeplanaloger Leistungen entstanden sind. Für einen Einblick vgl. bspw. Smessaert (2018); aktuelle Informationen finden interessierte Fachkräfte auf der Website <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>.

2 Basis der ombudtschaftlichen Tätigkeit ist eine Anliegen- und Sachverhaltsklärung, in der die persönlich-individuellen und fachlichen Aspekte der Anfragen geklärt werden; durch Gespräche mit allen Beteiligten, auf Basis vorliegenden Schriftverkehrs, Gutachten etc. Alle Beratungsschritte und Informationen werden durch die Berater_innen in einer eigenen Falldokumentation festgehalten. Aus einer solchen Dokumentation wird hier zitiert; in diesem Fall lag zudem eine anwaltlich beantragte und vollständige Akteneinsicht vor. Alle Namen sind anonymisiert.

auf ein handlungsorientiertes Professionalitätsmodell in den Dimensionen Wissen, Können und Haltung soll nachvollziehbar gemacht werden, dass sich die Vorgänge und die Falldynamik in zentraler Weise dadurch kennzeichneten, dass professionelle Standards der Fallbearbeitung Sozialer Arbeit missachtet wurden (vgl. von Spiegel 2018, insb. 84ff.; die Kriterien im Text blau gesetzt).

Die alleinerziehende Mutter der 11-jährigen Samara hatte sich an ein Jugendamt gewandt, nachdem sie bei Schule und Schulamt keine Hilfestellung bekam. Samara hatte Lernschwierigkeiten und begonnen, nicht mehr in die Schule zu gehen. Tagsüber hielt sie sich in der Stadt auf. Abends und am Wochenende kommt Samara immer verlässlich nach Hause. Beide, Mutter und Tochter, wünschen sich eine schulbezogene Unterstützung. Diese ist das Jugendamt nicht bereit zu gewähren, da man sich nicht als „Ausfallbürge“ der Schule verstehe. Das Jugendamt priorisiert von Beginn an eine auswärtige Fremdunterbringung der 11-Jährigen; man „einigt“ sich mit der Mutter schließlich zunächst auf eine ambulante Sozialpädagogische Familienhilfe. Aktenkundig ist, dass die Mutter recht bald den Wunsch nach einem Wechsel der Familienhelferin äußert. Obwohl der **Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung** misslingt, und zwischen Mutter und Familienhelferin kein Arbeits- und Vertrauensverhältnis entsteht, wird der Wechsel der Familienhelferin abgelehnt. Damit vollzieht sich gleichzeitig eine Missachtung der **Orientierung an grundlegenden Beteiligungsrechten**, da der Mutter nach § 5 SGB VIII „Wunsch- und Wahlrecht“ das Recht zusteht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche zu äußern hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe. Eine **demokratische Grundhaltung** in der Fallbearbeitung wird nicht erkennbar. ►

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Nicole Rosenbauer

Knapp drei Monate nachdem sich die Mutter erstmalig an das Jugendamt gewendet hatte, eskaliert ein Hausbesuch der Fachkraft des Jugendamts bei der Familie. In einem der höchsten Stockwerke eines Hochhauses lebend, war die 11-Jährige aus dem Gespräch im Wohnzimmer auf den Balkon gelaufen und hatte gedroht zu springen, sollte die Frau des Jugendamts nicht die Wohnung verlassen. Im Effekt führt dieser Hausbesuch zum ersten Aufenthalt von Samara in der örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie.

In späteren Gesprächen mit den zuständigen Kolleg_innen des Jugendamts wird das von der Mutter geschilderte schroffe Verhalten der Fachkraft, das bei diesem Hausbesuch zur Suizid-Androhung der 11-Jährigen führt, den ombudtschaftlichen Beraterinnen gegenüber auch als bekannter Stil bestätigt: „Ja, so ist eben die Frau Müller.“ Im darauffolgenden Gespräch im Jugendamt, um über das weitere Vorgehen zu sprechen, bittet die Mutter nach wie vor um eine schulbezogene Unterstützung für ihre Tochter, wenn diese wieder nach Hause kommt. Im Gespräch wird ihr gesagt: „Das Kind können Sie vergessen.“ Diese **entwürdigende und demütigende Äußerung** gegenüber der Mutter wird ergänzt um die Aufforderung: „Nehmen Sie ihr die Schlüssel ab“. Die Mutter solle also mit Blick auf die Problematik, dass Samara nach wie vor nicht in die Schule geht, durch Abnahme des Wohnungsschlüssels Druck auf die 11-Jährige ausüben und sie abends nicht mehr in die elterliche Wohnung lassen.

In den Umgangsweisen und Interaktionen mit der Familie werden entsprechend zentrale **professionelle Handlungsmaximen** sowie ein **Reservoir an Leitlinien** verletzt, an denen der eigene Beitrag zur **Koproduktion gelingender Hilfen** fachlich orientiert sein sollte (vgl. von Spiegel 2018, 86f.). Auf Basis aller verfügbaren Dokumente und der Gespräche mit den beteiligten

Fachkräften wurde in der Rekonstruktion des über zweijährigen Hilfeverlaufs kein **fallbezogenes situatives, sozialkontextbezogenes Wissen** bezüglich der spezifischen Lebenssituation von Mutter und Tochter erkennbar und kein **einzelfallbezogenes Erklärungswissen** für ihre Probleme. Die Besonderheit des Einzelfalls blieb unberücksichtigt, und kommt auch in den Dokumenten nicht „zur Sprache“. Die Mutter gibt ihr Hilfeersuchen gleichwohl immer wieder zu Protokoll; ein **dialogisches Verstehen** bleibt aus. Auffällig in den Akten und Gesprächen ist zudem die Verwendung alltagstheoretischer Kategorien statt eines **diagnostischen, theoretisch fundierten Beschreibungswissens**: so sei Samara „flügge“; die Beziehung zwischen Mutter und Tochter „zu eng“. Die Familie erlebt die Bearbeitung ihrer persönlichen Lebensthemen im professionellen Hilfekontext weder als wertschätzend noch sinnvoll, da keine **Ressourcenorientierung** leitend ist, die schon die gute Mutter-Tochter-Beziehung, das freiwillige Ersuchen der Mutter um Unterstützung sowie ihre Fürsorgeleistungen als Alleinerziehende von zwei Kindern zu thematisieren und würdigen weiß im Sinne einer **anerkennenden Wertschätzung**.

Über den weiteren Hilfeverlauf bleibt aktenkundig, dass die Mutter immer wieder die Bitte artikuliert, eine schulbezogene Unterstützung für die Tochter zu erhalten. Doch dieses eigentliche Unterstützungsersuchen und damit auch der **subjektive Hilfeplan** von Mutter und Tochter - schulbezogene Unterstützung erhalten - wird über zwei Jahre als **individuelle Sinnkonstruktion nicht akzeptiert**, und vor Ort existierende entsprechende Projekte werden im Sinne **fallangemessener Hilfen** nicht gewährt.

Im „Bundesnetzwerk Ombudschaft“ sind im Januar 2021 mittlerweile 15 Ombudsstellen aus dreizehn Bundesländern und vier kooperierende

Einrichtungen zusammengeschlossen.³ In den letzten knapp zwanzig Jahren wurden durch diese Ombudsstellen bundesweit jährlich hunderten Anliegen von jungen Menschen und Familien Abhilfe verschafft und ihnen zu geeigneten Hilfen verholfen. Entsprechend stellen sich die Fragen: Wie ist dieses Ausmaß an berechtigten Anliegen und Beschwerden im Praxisfeld der Jugendhilfe zu erklären? Was lässt sich aus der Erkenntnis ableiten, dass an all diesen Prozessen immer auch Fachkräfte beteiligt sind? Was heißt das mit Blick auf Fragen der Professionalität und unter professionstheoretischer Perspektive?

Diese allgemeine empirische Sachlage beinhaltet aus meiner Sicht einen deutlichen Aufforderungscharakter: Zum einen im Hinblick auf die Qualifikation fallanalytischer Verstehens- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Jugendhilfe bzw. Hilfen zur Erziehung. Für das Hochschulstudium leitet sich hieraus die Forderung ab, bereits in der Ausbildung verstärkt interpretativ-fallanalytisches Vorgehen zu vermitteln und exemplarisch einzuüben; sowie in der Praxis einen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsbereich deutlich zu fokussieren und zu stärken. Es würde jedoch viel zu kurz greifen, solche empirischen Hinweise lediglich auf das Fehlen wie auch immer gearteter individueller fachlicher Kompetenzen von einzelnen Personen zu reduzieren. Zu berücksichtigen sind zum anderen vielmehr auch sozialstaatlich präformierte Strukturen, Prozesse und Bedingungen, die das Handeln im Praxisfeld selbst beeinflussen. Für alle Professionen sind Prozesse sowie Bedin-

3 Dieses nach wie vor durch hohes ehrenamtliches Engagement von Sozialarbeiter_innen und Jurist_innen getragene, noch junge Tätigkeitsfeld hat sich auch gegen vielfältige Widerstände heute erfolgreich etabliert und mittlerweile ein klares fach- und bundespolitisches Signal erhalten: Der sich im Gesetzgebungsprozess befindliche Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes beinhaltet nunmehr eine geplante rechtliche Normierung für unabhängige Ombudsstellen im SGB VIII.

gungen prekär, die die Realisierung ihres Zentralwertbezugs im berufspraktischen Handeln gefährden (vgl. Schmidt 2008, 840). Hier wirken drei fundamentale Prozesse, für die alle Professionen anfällig sind: Dies ist erstens eine **Veralltäglic**hung, das heißt, dass einer Profession nicht ausreichend materielle und ideelle Ressourcen zur Verfügung stehen zur Gewährleistung einer angemessenen akademischen Qualifikationsebene und zur Sicherung von Fachstandards und autonomer Fachlichkeit in der Praxis des Berufsvollzugs. Es sind zweitens Prozesse der **Bürokratisierung**, das heißt sich zuspitzende Konflikte zwischen professioneller Selbststeuerung und bürokratischen Regeln und Zwängen, wie sie sich bspw. in erhöhten Ansprüchen an Dokumentation oder in kleinteiligeren Verfahrensvorschriften materialisieren. Und drittens schließlich Prozesse der **Finanzialisierung** oder „**Ökonomisierung**“, in denen Professionen im Kontext ihrer Organisation mit Fragen ihrer Kostenregulation und Kostensteuerung konfrontiert werden. Hier wirken betriebswirtschaftliche, konkurrenz- und wettbewerbsmäßig ausgerichtete Paradigmen sowie die Orientierung an fachfremden Kriterien wie Effizienz und Effektivität, bspw. durch den Import von managerialen Logiken und Managementinstrumenten, durch die Professionen deprofessionalisierende Effekte erleben können (vgl. für die Jugendhilfe jüngst Mohr 2017).

Im Fall Samara wirkte der regionale Kostendruck auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung insofern in zentraler Weise, da diese von Leitungs- und Steuerungsebene deutlich nicht als „Ausfallbürge“ für schulbezogene Probleme positioniert wurden bzw. genauer: die Finanzierung entsprechender Projekte seitens der Jugendhilfe vermieden werden sollte. Ohne an dieser Stelle in die rechtliche Legitimation (Bezug auf den §10 SGB VIII) oder eine inhaltliche



Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Nicole Rosenbauer

Diskussion hierzu einsteigen zu können und zu müssen, wirkte in der lokalen Praxis die Sorge vor einem „Dammbruch“ angesichts des vor Ort bekannten Ausmaßes an schulbezogenen Problematiken junger Menschen, wie sie bei Samara die zentrale Rolle spielten, und damit die Sorge vor einer lokalen Kostenexplosion.

Auch die Entstehung der ombudtschaftlichen Bewegung an sich vollzog sich 2002 im Zuge einer zunehmenden Kritik von Fachkräften an einer restriktiveren Gewährungspraxis von Jugendhilfeleistungen und nicht bedarfsgerechten Kürzungen und Sparmaßnahmen. Hintergrund war eine Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, verschärft durch länderspezifische Besonderheiten wie die „Berliner Bankenkrise“. Die öffentlichen Jugendhilfeträger begannen, mit verschiedenen haushaltsrechtlichen und verwaltungsinternen Instrumenten, die Leistungen als auch die Kosten zu reduzieren. Dies schlug sich schließlich auch in den empirischen Daten nieder: In den Berliner Hilfen zur Erziehung fand im Zeitraum von 2002 bis 2005 eine Ausgabensenkung von 493 auf 322 Mio. € statt; die Fallzahlen gingen von 21.500 auf 14.500 zurück (vgl. Urban 2006).

Die Kritik, die zur Gründung der ombudtschaftlichen Bewegung in der Jugendhilfe führte, war von Empörung begleitet über die wahrgenommenen Konsequenzen einer restriktiveren Gewährungspraxis für die betroffenen jungen Menschen und Familien.⁴ Dies motiviert die praktische ombudtschaftliche Tätigkeit seither in zwei Richtungen: zum einen zielt die konkrete

4 Der hier aufgegriffene Fallverlauf kulminiert schließlich zwei Jahre nach Erstkontakt in einer Antragsstellung für freizeitsentziehende Unterbringung für Samara beim Familiengericht. Nachdem der familiengerichtliche Beschluss für die nunmehr 13-jährige Tochter ergeht, erhält die Mutter über Umwege Zugang zu der Ombudsstelle. Den Antrag stellt die Mutter unter Androhung des Jugendamtes, ihr sonst das komplette Sorgerecht zu entziehen. In der Rechtsantragstelle gibt die Mutter bei der Antragsstellung schriftlich zu Protokoll: „Mit den Behörden komme ich nicht weiter. Das Jugendamt nennt mir keine geeigneten Einrichtungen für meine Tochter“.

Beratung und Begleitung auf eine bedarfsorientierte Einzelfallgerechtigkeit; zum anderen gehören auch fachpolitische Aktivitäten, Lobbyarbeit und Interessenvertretung für und mit jungen Menschen und ihren Familien zur ombudtschaftlichen Bewegung.⁵ Damit steht diese Bewegung exemplarisch dafür, wie aus Empörung und ihrer Transformation in eine „reflektierte und begründete Stellungnahme“ der Impuls für sozialadvokatorisches Handeln im Interesse der Adressat_innen im Praxisfeld selbst entstehen kann.

Wie in der Ombudschaft werden Fragen der Interessenvertretung, Diskurse zu „advocacy“ oder Lobbying in der Sozialen Arbeit bis dato vorrangig auf die Adressat_innen und die Zielgruppen Sozialer Arbeit bezogen. Infrage steht nun abschließend die „zweite Seite der Medaille“: Denn der Fachdiskurs erweitert diese Sichtweise zunehmend. Fragen der Interessenvertretung werden nicht mehr nur auf Seiten der Adressat_innen verortet, sondern auch als Frage nach der fachlichen Interessenvertretung auf Seiten der Profession Soziale Arbeit selbst (Stummbaum/Stein 2012: 229). Professions-theoretisch gewendet: In funktionalistischen Modellen werden (proto-)typische Merkmale von Professionen formuliert (vgl. Schmidt 2008, 839). Eines dieser Merkmale ist die in Berufsverbänden organisierte Interessenvertretung, eine berufsständische Solidarität und die Ermöglichung einer internen Selbstkontrolle der Einhaltung von Standards (vgl. ebd. 2008, 841). Damit angesprochen ist die Notwendigkeit des Einsatzes der Berufsgruppe für die eigenen berufs- und fachpolitischen Interessen als Merkmal einer Profession.

Die Personalstruktur, Beschäftigungsbedingungen und zu bearbeitenden Fallzahlen haben direkt Einfluss auf die Möglichkeiten, „gute Arbeit“ leisten zu können. Für die Soziale Arbeit

5 Zum Selbstverständnis, Qualitätskriterien sowie Materialien zur unabhängigen Ombudschaft siehe <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>.

Übergabe der Berufungsurkunden an Prof. Dr. N. Rosenbauer und Prof. Dr. C. Solf durch Rektorin Prof. Dr. M. Fröse

resümieren Studien durchgängig einen hohen bzw. steigenden Aufgaben- und Zeitdruck als Belastungsfaktor; Sozialarbeiter_innen sind von Steigerungszwängen und Arbeitsverdichtung betroffen (vgl. Henn u. a. 2017, 16). „Die beste und reflektierteste Fachkraft steht langfristig auf verlorenem Posten, ist sie nicht eingebettet in stützende institutionelle und kollegiale Strukturen ... und in eine leistungsfähige, normative und unterstützende Sach- und Umwelt.“ (Abel 2017, 255). Hohe Fallzahlen, schlechte Ressourcenausstattungen, wenig Zeit etc. werden zwar häufig thematisiert, doch – so konstatieren Seithe und Amthor (2015, 292): „Statt sich zu empören, empfinden auch die meisten unserer Kolleg_innen die Situation als normal, zumindest als gegeben und eben nicht zu ändern.“ Anders formuliert: Für die Soziale Arbeit erweist es sich unter Professionalisierungsgesichtspunkten als äußerst prekär, dass diese Thematisierungen nicht in gleichem Maße zu einem Impuls für professionspolitisches Handeln werden und zu einem Einsatz von Fachkräften für die eigene beruflich-fachliche Interessenvertretung und zur Stärkung der bisher schwachen berufsständischen Vertretung Sozialer Arbeit führen (vgl. bspw. Leinenbach 2019, 314; die Beiträge in Toens/Benz 2019).⁶

Mit diesen Ausführungen verbindet sich die Einladung auch an die Studierenden, ggfs. entstehenden Gefühlen der Empörung im Kontext Sozialer Arbeit reflexiv nachzugehen und sie auf ihren kognitiven, fachlichen und normativen Gehalt von Recht und Würde zu prüfen. Sowohl mit Blick auf die Adressat_innen als auch die Profession selbst kann dies zu begründeter Kritik an

⁶ Dass anderes möglich ist, ein Beispiel „vor der eigenen Haustür“: Fünf Masterstudentinnen der ehs gründeten 2019 im Rahmen ihrer Interventionswerkstatt die Initiative „Click Critique: Initiative für gerechte Bedingungen in der Sozialen Arbeit“. Etabliert wurde eine Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW Sachsen) mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit zu verbessern (siehe den Bericht im ehs Jahrbuch 2020). In 2020 wurden u. a. erarbeitete Forderungen an Sozialministerin Petra Köpping übergeben (vgl. GEW Sachsen 2020).



vorgefundenen Strukturen, Routinen und Bedingungen Sozialer Arbeit führen. Im Reflexiv umfasst empören auch das „sich erheben“. Im Sinne des Professionalisierungsprojekts Soziale Arbeit kann Empörung also auch als „ein Motor der Politisierung“ wirken, Solidarisierung schaffen (Reinhardt 2013, 68) und sich zu einem Impuls für auch fachpolitisches Handeln transformieren. Manches Mal wird sich Professionalität in der Sozialen Arbeit ggfs. auch darin zeigen, schlichtweg nicht Mitzumachen. In Erinnerung und mit Dank an meinen akademischen Mentor und Freund Michael Galuske schließe ich diese Gedanken mit einem gemeinsamen Zitat: „Soziale Arbeit wird ihre öffentliche Anerkennung kaum dadurch mehr, dass sie sich als williger technokratischer Erfüllungsgehilfe jedweder sozialpolitischer Modernisierungswelle erweist, sondern vielmehr ... wenn sie auf der Basis fachlicher Argumente und Prinzipien die öffentliche Auseinandersetzung über Sinn, Unsinn und Qualität sozialer Dienstleistungen sucht und führt. Glaubwürdig kann sie als Profession dabei nur bleiben, wenn sie auch bereit ist, ihre Grenzen zu markieren, d. h. sich gegebenenfalls nicht an der Realisierung fachlich problematischer Programme und Vorgaben zu beteiligen. Manchmal erweist sich Professionalität darin, ‚Nein‘ zu sagen.“ (Galuske/Rosenbauer 2005, 8).

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Nicole Rosenbauer

Literatur

- Abeld, R. (2017): Professionelle Beziehungen in der sozialen Arbeit, Wiesbaden.
- Birkmeyer, J. (2015): Eröffnungsrede, in: *Empört euch! Widerstand leisten heißt Neues schaffen*, Booklet, S. 8-18.
- Galuske, M./Rosenbauer, N. (2005): Soziale Arbeit – Ein Aufstiegsprojekt, in: *Sozialpädagogische Impulse*, H. 2, S. 4-8.
- GEW Sachsen (2020): Click Critique überreicht Ministerin Köpping Forderungen zur Sozialen Arbeit, online: <https://www.gew-sachsen.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/click-critique-ueberreicht-ministerin-koeppling-forderungen-zur-sozialen-arbeit/> [Zugriff 04.03.2020]
- Henn, S. u. a. (2017): Arbeitsbedingungen als Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung Sozialer Arbeit, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt a. M.
- Henne, H. (1980): Lexikographie, in: Althaus, P. u. a. (Hg.): *Lexikon der Germanistischen Linguistik*, Tübingen, S. 778-787.
- Leinenbach, M. (2019): Hindernisse berufsverbandlicher Interessenvertretung und ihre Überwindung. In: Toens, K./Benz, B. (Hg.): *Schwache Interessen? Politische Beteiligung in der Sozialen Arbeit*. Weinheim/Basel, S. 312-324.
- Mohr, S. (2017): Abschied vom Managerialismus. Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit, Bielefeld.
- Reinhardt, S. (2013): Politische Bildung durch Empörung? Werte und Institutionen gehören zusammen!, in: Syring, M./Flügge, E. (Hg.): *Die Erstbegegnung mit dem Politischen*, Immenhausen bei Kassel, S. 55-70.
- Rosenbauer, N. (2016). Emotionen in professionellen Beziehungen, in: NHW e.V. (Hg.): *Professionelle Beziehungen gestalten*, Berlin/Bonn, S. 133-138.
- Schmidt, A. (2008): Profession, Professionalität, Professionalisierung, in: Willems, H. (Hg.): *Lehr(er)buch Soziologie*, Band 2, Wiesbaden, S. 835-864.
- Seithe, M./Amthor, R.-C. (2015): Konflikte in der Praxis Sozialer Arbeit: Zwischen Ethik, Fachlichkeit und politisch motivierten Zumutungen, in: Stövesand, S./Röh, D. (Hg.): *Konflikte -theoretische und praktische Herausforderungen für die Soziale Arbeit*, Opladen, S. 286-297.
- Smessaert, A. (2018): Ombudtschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Dossier BAJ, Nr. 1.
- Stummbaum, M./Stein, M. (2012): Von der Selbsthilfe- und Whistleblower-Bewegung lernen, in: Lindner, W. (Hg.): *Political (Re)Turn? Impulse zu einem neuen Verhältnis von Jugendarbeit und Jugendpolitik*. Wiesbaden, S. 227-240.
- Toens, K./Benz, B. (Hg.): *Schwache Interessen? Politische Beteiligung in der Sozialen Arbeit*. Weinheim/Basel.
- Urban, U. (2006): Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch?, in: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, H. 3, S. 126-135.
- von Spiegel, H. (2018): *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*, 6. Auflage, München.